

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)**

vom 27. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. November 2024)

zum Thema:

**Fahrzeuge und Fahrzeughalter aus der Ukraine**

und **Antwort** vom 13. Dezember 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Dez. 2024)

Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21005**  
**vom 27. November 2024**  
**über Fahrzeuge und Fahrzeughalter aus der Ukraine**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), das Deutsche Büro Grüne Karte e.V. (DBGK) und die Verkehrsofferhilfe e.V. (VOH) um Stellungnahmen gebeten. Sie werden an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Wie viele Pkw, Lkw und Motorräder aus der Ukraine bzw. von Fahrzeughaltern mit ukrainischer Staatsbürgerschaft wurden seit dem Jahr 2022 in Berlin zur Zulassung angemeldet?

Antwort zu 1:

Die Beantwortung zu dieser Frage kann nur aus einer begrenzten Anzahl an Informationen zu den Importstaaten von Fahrzeugen, nicht jedoch zu Menschen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit als Fahrzeughalter erfolgen.

In Fahrzeugregistern können bzw. dürfen keine Informationen zu den Staatsangehörigkeiten der Halterinnen bzw. Halter gespeichert werden. Daher konnten lediglich Informationen zu den Importstaaten betrachtet werden.

Dementsprechend ist der aktuelle Bestand an Fahrzeugen ausgewertet, die seit dem 01.01.2022 aus der Ukraine (als Importland) in Berlin zugelassen wurden. Diese Daten sind vor dem Hintergrund der Fragestellung (Zulassung durch ukrainische Staatsangehörige) aber nicht vollständig oder deckungsgleich.

Die nachfolgenden Tabellen bietet daher nur einen Anhaltspunkt. Sie gliedern diese Zahlen nach den unterschiedlichen Fahrzeugklassen nach aktiven und archivierten bzw. aktiven Fahrzeugakten (als Gesamtzahl) auf:

Fahrzeuge aus der Ukraine importiert (insgesamt - aktiv und archiviert)		
Schlüssel-Fahrzeugklasse	TextFahrzeugklasse	Anzahl
01	GELÄNDEFZ.PERS.BEF.	1
01	PERSONENKRAFTWAGEN	24
01	PERSONENKRAFTWAGEN GESCHLOSSEN	1
L3e	2räd.KR o. BW > 45 km/h	1
L3e-A3	2räd. KR > 35 kW	2
M1	Fz.z.Pers.bef.b. 8 Spl.	406
M1	Fz.z.Pers.bef.b. 8 Spl.Limousi	1
M1	GELÄNDEFZ.PERS.BEF.	1
M1G	FZ.Z.PERS.BEF.B. 8 SPL.	1
M1G	GELÄNDEFZ.PERS.BEF.	63
N1	FZ.Z.GÜ.BEF. B. 3,5 T	2
Gesamtzahl		503

Importierte Fahrzeuge, die noch aktiv sind		
Schlüssel-Fahrzeugklasse	TextFahrzeugklasse	Anzahl
01	GELÄNDEFZ.PERS.BEF.	1
01	PERSONENKRAFTWAGEN	16
01	PERSONENKRAFTWAGEN GESCHLOSSEN	1
L3e	2räd.KR o. BW > 45 km/h	1
L3e-A3	2räd. KR > 35 kW	1
M1	Fz.z.Pers.bef.b. 8 Spl.	382
M1	Fz.z.Pers.bef.b. 8 Spl.Limousi	1
M1	GELÄNDEFZ.PERS.BEF.	1
M1G	FZ.Z.PERS.BEF.B. 8 SPL.	1
M1G	Geländefz.Pers.bef.	55
N1	FZ.Z.GÜ.BEF. B. 3,5 T	2
Gesamtzahl		462

Frage 2:

Wie viele Kfz-Steueranmeldungen sind seit dem Jahr 2022 von ukrainischen Staatsbürgern in Berlin registriert worden?

Antwort zu 2:

Zu Frage 2 liegen keine bürgerbezogenen Informationen vor.

Zur Zulassung eines aus einem Nicht-EU-Mitgliedstaat eingeführten Gebrauchtfahrzeuges ist ein SEPA-Lastschriftmandat erforderlich, über das auch die Kfz-Steuer eingezogen wird. Damit ist die Zulassung mit der Steueranmeldung verbunden.

Frage 3:

Wie viele Sondergenehmigungen für ukrainische Fahrzeuge wurden seit dem Jahr 2022 bei den Zulassungsstellen in Berlin beantragt?

Antwort zu 3:

Zu Sondergenehmigungen können in dem hier vorliegenden Kontext im Zusammenhang mit der Fragestellung keine Angaben gemacht werden. Es wird nachfolgend davon ausgegangen, dass sich die Frage auf erteilte Ausnahmegenehmigungen zur Teilnahme am Verkehr im Inland oder auf Ausnahmen bezüglich des Baus und Betriebes von Fahrzeugen bezieht.

Für das Jahr 2022 wurden keine Ausnahmegenehmigungen erteilt. In den Jahren 2023 und 2024 wurden insgesamt 311 Ausnahmegenehmigungen zur Teilnahme am Verkehr im Inland (§ 20 Abs. 6 FZV) erteilt. Weiterhin wurden im Jahr 2024 im Rahmen der Zulassung von ukrainischen Fahrzeugen in Deutschland ca. 100 Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO (Ausnahmegenehmigung bezüglich des Baus und Betriebes von Fahrzeugen) erteilt.

Frage 4:

Wie viele Kfz-Haftpflichtversicherungen sind seit dem Jahr 2022 bei deutschen Versicherungsunternehmen von ukrainischen Staatsbürgern abgeschlossen worden?

Antwort zu 4:

Die Beantwortung der Frage liegt nicht in der Zuständigkeit der Berliner Verwaltung, sondern im privatwirtschaftlichen Bereich des Versicherungswesens.

Nachfolgend wird aus der Beantwortung des GDV zitiert:

„Wir erfassen nicht, wie viele Kfz-Haftpflichtversicherungen bei deutschen Versicherungsunternehmen von ukrainischen oder Staatsbürgern anderer Nationalität abgeschlossen wurden.“

Frage 5:

Wie viele Schadensfälle mit Pkw, Lkw und Motorrädern mit ukrainischer Zulassung wurden seit dem Jahr 2022 in Berlin verzeichnet? Wie hoch ist die Schadenssumme? Bitte einzeln pro Jahr angeben.

Antwort zu 5:

Die Beantwortung der Frage liegt nicht in der Zuständigkeit der Berliner Verwaltung, sondern im privatwirtschaftlichen Bereich des Versicherungswesens. Sie erfolgte durch die VOH. Von dort wurde mitgeteilt, dass statistisch die Anzahl der bundesweit ereigneten gemeldeten Fälle von Unfällen mit unversicherten ukrainischen Fahrzeugen erhoben werden und hierbei keine regionale Differenzierung vorgenommen wird.

Nachfolgend wird aus der Beantwortung der VOH zitiert:

„Dem nationalen Entschädigungsfonds, dessen Aufgaben durch den VOH e.V. wahrgenommen werden, wurden im Jahr 2022 insgesamt 248 Fälle mit pflichtwidrig unversicherten ukrainischen Fahrzeugen gemeldet, von denen 201 Fälle in einer Zahlung mündeten (andere Fälle wurden z.B. abgelehnt, da die Haftung nicht nachgewiesen werden konnte, doch noch ein Grenzversicherer ermittelt werden konnte, etc.), 2023 insgesamt 347 Fälle mit pflichtwidrig unversicherten ukrainischen Fahrzeugen gemeldet, von denen 277 Fälle in einer Zahlung mündeten, 2024 bisher 279 Fälle mit pflichtwidrig unversicherten ukrainischen Fahrzeugen gemeldet, von denen bisher 181 in einer Zahlung mündeten.“

Frage 6:

Wie hoch waren die bisher entstandenen Kosten für die Übernahme des Versicherungsschutzes durch die deutsche Verkehrsofopferhilfe?

Antwort zu 6:

Die Beantwortung der Frage liegt nicht in der Zuständigkeit der Berliner Verwaltung, sondern im privatwirtschaftlichen Bereich des Versicherungswesens. Sie erfolgte durch die VOH. Von dort wurde mitgeteilt, dass eine statistische Auswertung auf Einzelfälle nicht erfolgt.

Nachfolgend wird zur Erklärung die VOH zitiert:

„Zahlungen für Schäden werden nur in einer Gesamtauswertung erfasst, wir werten sie statistisch aber nicht auf den Einzelfall bezogen aus. Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass sich die Höhe der Schadenzahlungen nicht nach dem Herkunftsland des Schädigerfahrzeugs richten, sondern ausschließlich nach den Unfallfolgen.“

Frage 7:

Wie viele Strafzettel und Bußgeldverfahren a) für ukrainische Fahrzeuge und b) für ausländische Fahrzeuge allgemein konnten seit dem Jahr 2017 in Berlin nicht vollstreckt werden? Wie hoch ist die jeweilige Gesamthöhe der ausstehenden Gebühren (bitte tabellarisch aufführen)? Bitte pro Jahr angeben.

Antwort zu 7:

Unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgesehenen Löschfristen kann die Beantwortung nur für einen Zeitraum von 14 Monaten erfolgen. Die Bußgeldstelle der Polizei Berlin kann Daten zu Verkehrsordnungswidrigkeitenanzeigen im Sinne der Fragestellung nur für den Zeitraum vom 3. Oktober 2023 bis zum 3. Dezember 2024 darstellen.

Die erfragten Daten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Nicht vollstreckte Verkehrsordnungswidrigkeitenanzeigen gegen	Zeitraum/Anzahl/Summe	
	03.10.-31.12.2023	01.01.-03.12.2024
sonstige ausländische Kfz	38.311	180.533
ukrainische Kfz	3.970	18.084
<b>gesamt</b>	<b>42.281</b>	<b>198.617</b>
nicht vollstreckte Geldbußen gesamt	1.838.430,00 €	8.404.218,68 €

Quelle: DWH BOWI21, Stand: 4. Dezember 2024“

Frage 8:

Wie stellt das Land Berlin sicher, dass die Anmeldungen, Zulassungen, Versicherungsabschlüsse und Kfz-Steueranmeldungen für ukrainische Fahrzeuge ab dem 01.04.2024 auch tatsächlich erfolgen, und welche Maßnahmen drohen bei Nichtbefolgung?

Antwort zu 8:

Die Überwachung des internationalen Kraftfahrzeugverkehrs erfolgt im Rahmen der täglichen allgemeinen Verkehrsüberwachung der Polizei Berlin, wobei diese Aufgabe überwiegend durch motorisierte Streifendienste wahrgenommen wird.

Aufgrund des Ukrainekrieges konnten ukrainische Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter, die nach Deutschland geflüchtet waren und angaben, nicht dauerhaft hier verbleiben zu wollen, nach einer entsprechend zwischen Bund und Ländern abgesprochenen Regelung bis spätestens 31. März 2024 eine befristete Ausnahmegenehmigung zur Teilnahme am deutschen Straßenverkehr erhalten. Die Zuständigkeit für die Ausstellung der genannten Ausnahmegenehmigung verblieb bei den Ländern. Diese Regelung wurde, wiederum nach neuerlicher Absprache zwischen Bund und Ländern, vom Land Berlin zum 28. März 2024 verlängert. Damit wurde ermöglicht, Ausnahmegenehmigungen im Rahmen der Verlängerung

der Jahresfrist nach § 46 Absatz 7 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) letztmalig bis zum 30. September 2024 zu verlängern. Seit dem 1. Oktober 2024 gelten für ukrainische Fahrzeuge uneingeschränkt die Vorschriften der FZV. Sofern ein regelmäßiger Standort begründet wurde, ist die unverzügliche Zulassung in Deutschland erforderlich. Wird ein nicht zugelassenes Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr geführt, stellt dies eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit dar.

Stellt die Polizei Berlin im öffentlichen Straßenverkehr fest, dass ein Fahrzeug ohne Entrichtung der entsprechenden Kfz-Steuern betrieben wird, erfolgt eine Meldung an das originär zuständige Hauptzollamt Frankfurt (Oder), welches über eventuelle Ahndungsverfahren und -maßnahmen eigenständig entscheidet.

Das Betreiben eines Fahrzeuges ohne gültige Kfz-Haftpflichtversicherung im öffentlichen Straßenverkehr erfüllt den Straftatbestand gemäß Pflichtversicherungsgesetz (PflVG). Sowohl fahrzeughaltende als auch fahrzeugführende Personen sind hierbei strafrechtlich haftbar. Erkannte Verstöße gegen das PflVG werden durch die Polizei Berlin konsequent geahndet.

Berlin, den 13.12.2024

In Vertretung  
Johannes Wieczorek  
Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt